



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	17
Melden, melden, melden ...	17
Zusammenfassung der Ergebnisse des EZB-Stresstests 2018	19
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	20
Veranstaltungen und Publikationen	24

Editorial

Die CRR II geht über die Zielgerade

Am 14. Februar 2019 haben sich – nach einer mehr als zweijährigen Konsultationsphase – die Beteiligten EU-Institutionen i.R.d. Trilog auf eine [Kompromissfassung](#) des CRR II/CRD V-Pakets geeinigt. Die Behandlung im EU-Parlament ist für Mitte April geplant, sodass nach Zustimmung des EU-Rats aus heutiger Sicht mit einer Verkündung im EU-Amtsblatt bis Ende Mai 2019 zu rechnen ist.

Bei dem CRR II/CRD V-Paket handelt es sich um eines der wichtigsten Reformpakete der letzten Jahre. Dieses sog. „Risk Reduction Measures Package“ umfasst neben diversen Anpassungen in der Berechnung der Eigenmitelanforderungen (u.a. FRTB, SA-CCR) eine Vielzahl an weiteren Neuerungen, z.B. in Bezug auf die Liquiditätsanforderungen, die Leverage Ratio sowie das Verlustabsorptionskapital für den Abwicklungsfall. Neben einem Zuwachs an Komplexität hält aber auch ein neuer Proportionalitätsansatz Einzug in die CRR II. So sollen zukünftig kleinere und wenig komplexe Institute von Erleichterungen mit Blick auf bestimmte Berechnungsansätze, die Meldepflichten und die Offenlegung profitieren.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Regelungen zwei Jahre nach Inkrafttreten der CRR II erstmalig anzuwenden sind, sodass von einer Erstanwendung zum 30. Juni 2021 ausgegangen werden kann. An verschiedenen Stellen gelten indes Ausnahmen: Während u.a. diverse Bestimmungen zu TLAC bzw. MREL mit Inkrafttreten der CRR II (20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt) wirksam werden, ist z.B. bezüglich der geänderten Regelungen für Marktpreisrisiken eine spätere Erstanwendung (voraussichtlich zum 30. Juni 2023) vorgesehen.

Es erscheint empfehlenswert, den vorliegenden Kompromissvorschlag zum Anlass für den Start bzw. eine Intensivierung der Umsetzungsbemühungen zu nehmen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne und möchten Ihnen in diesem Zusammenhang anbieten, neben einer Darstellung der fachlichen Neuerungen im Rahmen eines Workshops Ihre institutsspezifische Betroffenheit gemeinsam zu erarbeiten.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre bei den FSNews.

Gil Opher

Christian Farruggio



Gil Opher

Tel: +49 69 75695 7239

gopher@deloitte.de



Christian Farruggio

Tel: +49 211 8772 4272

cfarruggio@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
II. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Sanierung und Abwicklung	6
3. Stresstests	8
III. Kreditvorschriften	8
IV. Geldwäscheprävention	8
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	9
1. Zulassungsverfahren	9
2. Sonstiges	9
VI. WpHG/Depot/Investment	9
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
3. Verbriefungstransaktionen	10
4. Anlageberatung	10
5. Vermögensanlagen	11
6. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	11
7. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	11
8. Alternative Investmentfonds (AIFs)	12
9. Benchmark-Verordnung	12
10. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	12
11. Ratingagenturen	12
12. Sonstiges	13
VII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	13
VIII. Versicherungen	14

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[BGBl. – Zweite Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung vom 27. Februar 2019](#)

Gegenüber der Konsultation (vgl. auch [FSNews 10/2018](#)) haben sich keine Änderungen ergeben. Die Verordnung wurde im BGBl. 2019 Teil I Nr. 5 S. 122 ff. veröffentlicht und trat am 28. Februar 2019 in Kraft.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission – Kompromissvorschlag zur CRR II \(2016/0360\(COD\)\) vom 14. Februar 2019](#)

Das Reformpaket (sog. „Risk Reduction Measures Package“) umfasst neben zahlreichen Anpassungen in der Berechnung der Eigenmittelanforderungen eine Vielzahl an weiteren Neuerungen im Vergleich zur vorhergehenden konsultierten Fassung (vgl. auch [FSNews 6/2018](#)). Neu aufgenommen wird eine Vorschrift zum Bericht über das integrierte System zur Erhebung statistischer und aufsichtsrechtlicher Daten. Danach soll die EBA einen Bericht über die Durchführbarkeit der Entwicklung eines kohärenten und integrierten Systems zur Erhebung von Statistik-, Lösungs- und Aufsichtsdaten spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung an die EU-Kommission übermitteln. Forderungen aus Darlehen, die ein Kreditinstitut an Rentner oder Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag gegen die bedingungslose Übertragung eines Teils der Rente oder des Gehalts des Kreditnehmers an dieses Kreditinstitut gewährt, werden künftig unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Risikogewicht von 35% berücksichtigt. In Bezug auf die Behandlung von außerbilanziellen Engagements gegenüber Collective Investment Undertakings (CIUs) sollen die Institute den Positionswert einer Mindestwertverpflichtung als garantierten diskontierten Barwert unter Verwendung eines risikofreien Diskontierungsfaktors berechnen. Hierbei können die Institute bei der Ermittlung des Positionswerts alle Reduzierungsmöglichkeiten nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards nutzen. Des Weiteren wird ein neuer Abschnitt zu erforderlichen stabilen Finanzierungsfaktoren eingefügt. Danach können kleine und nicht komplexe Institute die Möglichkeit erhalten, eine vereinfachte Version des NSFR zu nutzen. Die vereinfachte Berechnung sollte anhand einer begrenzten Anzahl von Datenpunkten erfolgen, was deren Komplexität für diese Institute verringern soll. Gleichzeitig soll damit sichergestellt werden, dass auch diese Institute durch eine Kalibrierung, die mindestens so konservativ ist wie die des vollwertigen NSFR, weiterhin einen ausreichenden stabilen Finanzierungsfaktor einhalten. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

[EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur Kreditrisikominderung für Institute, die einen IRB-Ansatz mit selbst geschätzten LGDs verwenden \(EBA/CP/2019/01\) vom 25. Februar 2019](#)

Die Leitlinien spezifizieren die Regelungen der CRR zur Kreditrisikominderung unter Berücksichtigung der technischen Regulierungsstandards zur Bewertungsmethodik im IRB-Ansatz ([EBA/RTS/2016/03](#)), wobei insbesondere

die Verfahren „finanzierte Kreditabsicherung“ und „ungedekte Kreditabsicherung“ konkretisiert werden. Für die Absicherung ohne Sicherheitsleistung wird ein Mapping von Rechtssicherheit der Zahlungsansprüche und Wertansatz der Sicherheitsleistung entwickelt und klargestellt, inwiefern die verschiedenen Kreditrisikominderungstechniken in den Eigenkapitalanforderungen Berücksichtigung finden. In Bezug auf die Besicherung mit Sicherheitsleistung werden u.a. zulässige Ansätze für die Berücksichtigung von Sicherheiten in den Schätzungen für die Parameter PD und LGD aufgeführt. Weiterhin wird klargestellt, ob die Absicherung bspw. in Form von Netting oder Garantien mindernd in der Ermittlung der Risikopositionswerte oder durch Anpassung der LGD-Parameterschätzungen zu berücksichtigen ist. Die Konsultationsfrist endet am 25. Mai 2019.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

EBA – Finale Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen (EBA/GL/2019/02) vom 25. Februar 2019

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. auch [FSNews 7/2018](#)) wurden neben Klarstellungen und weiteren Erläuterungen u.a. die Regelungen zu Auslagerungen innerhalb der Gruppe (aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis), die sowohl auf teilkonsolidierter als auch auf konsolidierter Basis zu beachten sind und institutionelle Sicherungssysteme näher spezifizieren. Institute, die Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens oder eines Mutterunternehmens in einem Mitgliedstaat sind, sollen die Leitlinien auf Einzelbasis einhalten, sofern sie keinen „Waiver“ in Anspruch nehmen. Deutlich hingewiesen wurde darauf, dass die geltenden Datenschutzregelungen auch dann eingehalten werden müssen, wenn der Dienstleister seinen Sitz im Ausland hat. In Bezug auf die Wesentlichkeit einer Auslagerung wurden Kriterien formuliert, die bei der Beurteilung zu beachten sind, wobei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist. Außerdem wurde klargestellt, dass bei allen Auslagerungsverträgen ein Due-Diligence-Verfahren durchzuführen ist. Dies gilt ausdrücklich auch für Auslagerungen innerhalb einer Gruppe. Die Überwachungsanforderungen des auslagernden Unternehmens wurden auf das für die jeweilige Funktion relevante Maß beschränkt. Ergänzt wurde ferner die Anforderung, dass Auslagerungen von Funktionen von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Dagegen ist die Pflicht, der zuständigen Aufsichtsbehörde alle drei Jahre Zugang zum internen Auslagerungsregister zu gewähren abgemildert worden, indem das Register nunmehr auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden soll. Die Informationspflicht über Statusänderungen ist in den finalen Leitlinien nicht mehr enthalten. Die in Annex 1 beigefügte Vorlage zur Dokumentation der Auslagerungsverträge wurde nicht mehr in die finale Fassung übernommen. Die Leitlinien werden am 30. September 2019 verbindlich und setzen zur gleichen Zeit die bisher geltenden CEBS Leitlinien außer Kraft. Erforderliche Vertragsanpassungen müssen nunmehr – mit Ausnahme von Verträgen mit Cloud-Anbietern – bis 31. Dezember 2021 vorgenommen werden.

[BaFin – Protokoll zur Sondersitzung des Fachgremiums MaRisk zu Auslagerungen vom 15. März 2018 veröffentlicht am 11. Februar 2019](#)

Das Protokoll gibt die Meinung des Fachgremiums u.a. zur Abgrenzung von Auslagerungen und Fremdbezug, Auslagerungen im Konzern und an Mehrmandantendienstleister, im Softwarebereich und zur Auslagerungssteuerung wieder. Hinsichtlich der Definition kleiner Institute verdeutlichte die Aufsichtsbehörde, dass sie keine konkreten quantitativen Abgrenzungskriterien definieren wird. Vielmehr sieht sie hier Einzelfallentscheidungen als maßgebend an.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Rat – Kompromissvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung u.a. der BRRD \(2016/0362\(COD\)\) vom 14. Februar 2019](#)

Im Vergleich zur vorhergehenden konsultierten Fassung (vgl. auch [FSNews 6/2018](#)) wurden im Wesentlichen weitere Begriffsbestimmungen z.B. für Bail-in-fähige Verbindlichkeiten eingefügt. Weiterhin werden weitergehende Befugnisse für die für die Abwicklung von Gruppen zuständigen Aufsichtsbehörden definiert. Diese beziehen sich v.a. auf die Anerkennung der Abwicklungsfähigkeit und die Feststellung von Abwicklungshemmnissen. Neue Regelungen wurden zum Verkauf von nachrangigen refinanzierungsfähigen Verbindlichkeiten an Privatkunden sowie zur Offenlegung bzw. zu Berichtspflichten aufgenommen. So sind künftig halbjährliche bzw. jährliche Berichtspflichten u.a. zur Eigenmittelausstattung und zu den Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten vorgesehen. Einzelne Anforderungen für die Festlegung der Mindestanforderungen an die Eigenmittel und die anrechenbaren Verbindlichkeiten sind nunmehr erst nach einer dreijährigen Übergangsvorschrift zu beachten. Außerdem wurde ein Kompromissvorschlag für die Änderungen der Regelungen der SRM-Verordnung veröffentlicht ([2016/0361\(COD\)](#)). Diese Änderungen wurden durch die Änderungen der BRRD erforderlich und korrespondieren mit diesen. Die Verordnungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten verbindlich werden.

[EZB – Handbuch zur Bewertung für Zwecke der Abwicklung vom 22. Februar 2019](#)

Das Handbuch richtet sich an die Abwicklungsbehörden (Resolution Authorities, RAs) und soll bei den nach Art. 36 und 74 BRRD geforderten Bewertungen unterstützen, indem es einen Überblick über ausgewählte Aspekte von Bewertungsmethoden gibt, die bei der Durchführung der Bewertung in Übereinstimmung mit dem Rechts- und Verwaltungsrahmen der EU verwendet werden.

[BaFin – Konsultation 02/2019 zu Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in \(MaBail-in\) \(AM 2-K 4100-2018/0002\) vom 1. Februar 2019](#)

Die Mindestanforderungen sollen grds. für alle CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen sowie übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe oder einer (gemischten) Finanzholding-Gruppe verbindlich werden, über die nach Ansicht der Abwicklungsbehörde kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann und die nicht durch das Single Resolution Board beaufsichtigt

werden. Das Rundschreiben stellt die Erwartungshaltung der BaFin hinsichtlich des Zielbildes dar, um im Hinblick auf das sog. Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente (WDCI-Instrument) und das Bail-in-Instrument als abwicklungsfähig anerkannt zu werden. Hierzu müssen die Bereitstellung der entscheidungsrelevanten Daten sowie die technische Umsetzung und externe Ausführung der Umwandlung und Herabschreibung innerhalb von 24 Stunden sichergestellt sein. Zusätzlich ist eine interne Auswirkungsanalyse innerhalb von zwölf Stunden zur Verfügung zu stellen. Die entscheidungsrelevanten Daten sind auf Einzelebene und im Fall von Abwicklungsgruppen zusätzlich auf Gruppenebene vorzuhalten. Die Konsultationsfrist endete am 1. März 2019. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen in einem gesonderten [Beitrag](#) in dieser Ausgabe.

[BaFin – Konsultation 03/2019 für ein Rundschreiben zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung \(AG 2-AZB 2000-2018/0001\) vom 5. Februar 2019](#)

CRR-Kreditinstitute, CRR-Wertpapierfirmen und übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe oder einer (gemischten) Finanzholding-Gruppe haben der Abwicklungsbehörde nach [EU/2018/1624](#) regelmäßig umfassende Informationen für die Abwicklungsplanung zur Verfügung zu stellen (vgl. auch [FSNews 12/2018](#)). Das Rundschreiben beschreibt die Verwaltungspraxis der BaFin in Bezug auf diese Informationen für in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Institute. Der Meldeumfang wird den betroffenen Unternehmen erstmalig bis zum 31. März 2019 mitgeteilt, wobei zwischen Unternehmen differenziert wird, die sämtliche geforderten Informationen bereitzustellen haben, und solchen, für die die vereinfachten Anforderungen gelten sollen. Letztere sollen teilweise oder auch ganz von der Meldepflicht befreit werden können. Die Konsultationsfrist endete am 4. März 2019. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen in einem gesonderten Beitrag in dieser Ausgabe.

[BaFin – Konsultation 04/2019, Entwurf eines Merkblattes zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten \(AG 3-FR 1903-2019/0001\) vom 19. Februar 2019](#)

Das geplante Merkblatt aktualisiert aufgrund gesetzlicher Änderungen von § 46f KWG die bisherige [Auslegungshilfe](#) zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten. Nach einer Gegenüberstellung der Alt- und Neuregelungen des § 46f KWG, werden u.a. die von der Neureglung betroffenen Schuldtitel sowie deren Ausnahmen näher erläutert und aktualisiert, wobei sich in Bezug auf die Ausnahmen inhaltlich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für eine Einordnung als nicht bevorrechtigte Verbindlichkeit i.S.v. § 46f Abs. 6 KWG n.F. insbesondere erforderlich ist, dass die Instrumente zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und einen expliziten Hinweis auf den durch § 46f Abs. 5 KWG bestimmten niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren besitzen. Für Schuldtitel, die vor Inkrafttreten der Neuregelung des § 46f KWG zum 21. Juli 2018 begeben worden sind, gelten weiterhin § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung. Die Konsultation endet am 19. März 2019.

3. Stresstests

[EZB – Finale Ergebnisse zum Stresstest 2018 vom 1. Februar 2019](#)

Ergänzend zum EBA-Ergebnisbericht (vgl. [FSNews 12/2018](#)) wird eine Präsentation veröffentlicht, in der auch Ergebnisse aus Vergleichen mit Stress-tests in den USA und UK dargestellt und der Einfluss auf den SREP näher beleuchtet werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Ausführungen in einem gesonderten [Beitrag](#).

[EZB – Stresstest 2019 vom 6. Februar 2019](#)

Die EZB beabsichtigt die Durchführung von Sensitivitätsanalysen zum Liquiditätsrisiko in Form von negativen und extrem hypothetischen Schocks. Hierdurch soll u.a. Verbesserungspotential beim Liquiditätsrisikomanagement der Banken identifiziert werden. Vorbereitend veröffentlichte die Aufsicht in diesem Zusammenhang nähere Informationen in einer [Präsentation](#) und [methodischen Anleitung](#), [Templates](#) sowie [FAQ](#).

III. Kreditvorschriften

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben Nr. 11/2019 - Kreditdatenstatistik \(AnaCredit\), hier: Informationen zur Behandlung von Vertragsänderungen bei laufenden Konten vom 15. Februar 2019](#)

Informiert wird über die meldetechnische Abbildung von Erhöhungen oder Reduzierungen des Kreditlimits für laufende Konten, die vor dem 1. September 2018 vertraglich vereinbart und nicht verändert wurden, in der AnaCredit-Meldung. Weitere Themen sind die Behandlung von Überziehungen laufender Konten ohne Kreditlimit sowie die Neueinrichtung oder Löschung des Kreditlimits. Erläutert werden hierbei u.a. auch anhand von Beispielen die Änderungen der Attribute, der Datumsangabe sowie der Vertrags- und Instrumentenkennung. Das Rundschreiben ist mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

IV. Geldwäscheprävention

[EU-Kommission/EU-Rat – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie EU/2015/849 durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen \(C\(2019\)1326 final\) vom 13. Februar 2019](#)

Mit der [5. Geldwäsche-Richtlinie](#) (vgl. [FSNews 7/2018](#)) wurden u.a. auch die Kriterien für die EU-Kommission zur Identifizierung von Hochrisiko-Staaten überarbeitet und erweitert. Welche Staaten als Hochrisiko-Staaten eingestuft werden, wird bisher im Anhang der delegierten Verordnung [EU/2016/1675](#) (vgl. [FSNews 4/2016](#)) festgelegt. Der Verordnungsentwurf soll diese Verordnung aufheben und legt stattdessen in seinem Anhang eine neue Liste von Hochrisiko-Staaten fest, die bzgl. einiger Länder von der FATF-Liste abweicht (z.B. werden Afghanistan, Irak, Saudi-Arabien und Panama als Hochrisikoländer in der EU geführt, Serbien dagegen nicht). Zudem werden im Entwurf die Unterteilung der Risikostufen aufgegeben und die Gesamtanzahl der Hochrisiko-Länder erhöht. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. Zulassungsverfahren

EU-Rat – Kompromissvorschlag zur CRD V (2016/0364(COD)) vom 14. Februar 2019

Im Vergleich zur vorhergehenden konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurde u.a. ergänzt, dass die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für die Aufrechterhaltung von Stabilität und Integrität im Finanzsystem von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aufdeckung der Beteiligung eines Instituts an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kann sich auf seine Lebensfähigkeit und die Stabilität des Finanzsystems auswirken. Neben den Behörden und Stellen, die für die Einhaltung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind, spielen die für die Zulassung und die Aufsicht zuständigen Behörden eine wichtige Rolle bei der Ermittlung und Disziplinierung von Schwachstellen. Daher sollen sie die Belange der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung konsequent in ihre einschlägigen Aufsichtstätigkeiten einbeziehen. Zudem wird neu geregelt, dass Institute über solide Governance-Vereinbarungen, die eine klare Organisationsstruktur mit klar definierten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen sowie wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Verwaltung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken verfügen sollen. Gibt eine Überprüfung, insbesondere die Bewertung der Governance-Vereinbarungen, des Geschäftsmodells oder der Tätigkeiten eines Instituts, den zuständigen Behörden hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit diesem Institut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen wird oder wurde, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich u.a. die EBA. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Sonstiges

BGBl. – Zweite Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 27. Februar 2019

Die Änderungen sind größtenteils redaktioneller Natur. Die Verordnung wurde im BGBl. 2019 Teil I Nr. 5 S. 151 ff. veröffentlicht und trat am 1. März 2019 in Kraft.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der RTS 11 (EU/2017/588) im Hinblick auf die Möglichkeit, die durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte mit einer Aktie anzupassen, wenn der größte Umsatz mit dieser Aktie an einem Handelsplatz außerhalb der Union erzielt wird (COM(2018) 904 final) vom 13. Februar 2019

Obwohl der Titel des Dokuments zur Ergänzung der RTS im Vergleich zum finalen Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 1/2019](#)) geändert wurde, ergaben sich diesem gegenüber keine wesentlichen Anpassungen. Die Änderungen

sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Fachinformationsblatt zum Beschwerdebericht nach Art. 26 Abs. 6 EU/2017/565 vom 31. Januar 2019 \(veröffentlicht am 22. Februar 2019\)](#)

Zur Verfügung gestellt werden Informationen zur Selbstregistrierung am MVP-Portal, zur Anmeldung zum Fachverfahren „Beschwerdebericht nach Art. 26 DVO“ sowie zu Anzeigeverfahren und -arten. Die Nutzung des Fachverfahrens ist seit dem 7. Januar 2019 möglich.

3. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur Präzisierung der Informationen, die einer zuständigen Behörde bei der Beantragung der Zulassung eines Dritten für die Bewertung der Erfüllung der STS-Kriterien zu übermitteln sind \(C\(2019\) 740 final\) vom 5. Februar 2019](#)

Im Vergleich zum finalen Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 8/2018](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Der Entwurf eines Templates für die Dokumentenübersicht wurde in einen gesonderten [Anhang](#) verschoben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung u.a. der MiFIR und der Benchmark-Verordnung \(2017/0230\(COD\)\) vom 4. Februar 2019](#)

Der ESMA sollen Befugnisse bezüglich der Zulassung und Beaufsichtigung von Bereitstellern konsolidierter Datenticker (CTP) übertragen werden. Dies sind Personen, die zur Einholung von Handelsauskünften über bestimmte Finanzinstrumente auf geregelten Märkten, MTF, OTF und APA berechtigt sind und diese in einem kontinuierlichen elektronischen Echtzeit-Datenstrom konsolidieren, über den Preis- und Handelsvolumendaten pro Finanzinstrument abrufbar sind. Die Neuregelungen konkretisieren im Wesentlichen die Anforderungen an ihre Zulassung und die organisatorischen Mindestanforderungen. Außerdem werden die Aufsichtsbefugnisse der ESMA u.a. in Bezug auf die Anforderung und den Austausch von Informationen und allgemeine Untersuchungen (insb. sog. on-site-Inspections) sowie Sanktionen weiter konkretisiert. Die Wirtschaftsprüfer sollen des Weiteren verpflichtet werden, u.a. Informationen über Verstöße gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Beeinträchtigungen des Datenmeldevorgangs unverzüglich der ESMA zu melden. Die Änderungsverordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 24 Monate später verbindlich werden.

4. Anlageberatung

[BaFin – Merkblatt: Gemeinsames Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zum Tatbestand der Anlageberatung vom 19. Februar 2019](#)

Ergänzt wird im Informationsblatt (letzter Stand: November 2017, vgl. [FSNews 9/2017](#)) ein Auslegungshinweis zu der Frage, ob bestimmte Formen der M&A –Beratung als Anlageberatung zu qualifizieren sind. Hierzu bezieht

sich die BaFin auf ein Papier des Committee of European Securities (CESR), zum sog. „corporate finance advice“, wonach Beratungen u.a. zum Zweck der Kapitalbeschaffung, einer Fusion oder eines Erwerbs im Zusammenhang mit der Beratung zur Emission von Wertpapieren oder der branchenspezifischen Strategie nicht als erlaubnispflichtige Anlageberatung definiert werden. Dieser Ansicht schließt sich die BaFin an, sodass auch die Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 15 KWG für derartige Tätigkeiten nicht in Anspruch genommen werden muss.

5. Vermögensanlagen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/345/2013 im Hinblick auf Interessenkonflikte bei Europäischen Risikokapitalfonds \(EuVECA\) \(C\(2019\) 664 final\) vom 4. Februar 2019](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Arten und Grundsätze der Behandlung von Interessenkonflikten sowie Maßnahmen zur Prävention und Offenlegung durch den Fondsverwalter. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ist sechs Monate danach anzuwenden.

6. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[BaFin – Informationen für Abwicklungsinternalisierer - CSDR vom 14. Februar 2019](#)

Die Informationen betreffen die ab dem 1. Juli 2019 zu beachtenden Meldevorschriften nach Art. 9 CSDR in Bezug auf die vierteljährlichen Meldungen des aggregierten Umfangs und Werts aller Wertpapiergeschäfte, die Abwicklungsinternalisierer außerhalb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems abwickeln. Erläutert wird im Wesentlichen, in welcher Form und auf welchem Wege die Meldungen erfolgen sollen.

7. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Marktmissbrauchsverordnung und der Prospektverordnung in Bezug auf die Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten \(COM \(2018\) 331 final; 2018/0165 \(COD\)\) vom 25. Februar 2019](#)

Im Vergleich zum finalen Entwurf (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurden die Mindestanforderungen an die Erstellung von Insiderlisten neu gefasst, sodass z.B. Personen auf Insiderlisten unter Umständen unberücksichtigt bleiben können, sofern diese bereits in Insiderlisten enthalten sind, die von Personen erstellt wurden, die im Namen oder für Rechnung dieser Emittenten handeln. In Bezug auf die Veröffentlichung von Prospekten werden die Ausnahmen für bestimmte Wertpapiere, die anlässlich einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots angeboten werden, u.a. auf solche beschränkt, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen waren und bei denen die Übernahme nicht als umgekehrte Akquisitionstransaktion i.S.v. IFRS 3 anerkannt wurde. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und anstatt nach sechs Monaten acht Monate nach ihrem Inkrafttreten verbindlich werden.

8. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[ESMA – Entwurf für Leitlinien für Liquiditätsstresstests in OGAW und AIFs \(ESMA34-39-784\) vom 5. Februar 2019](#)

Vorgestellt werden in einem Anhang Leitlinien, die alle Manager und Verwaltungen bei der Konzeption, Abwicklung bzw. Verwaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen nach AIFMD und UCITs beachten sollen. Geldmarktfonds sollen unbeschadet detaillierter Anforderungen in der MMFR ebenfalls vom Anwendungsbereich des Entwurfs erfasst werden. Die Leitlinien umfassen u.a. Vorgaben für die Einbindung und Durchführung geeigneter Liquiditätsstresstests i.R.d. Risikomanagements sowie zur Governance. Außerdem enthält der Entwurf erläuternde Anforderungen, die bei der Einhaltung der qualitativen Regelungen unterstützen. In einem weiteren Anhang werden weitere relevante regulatorische Veröffentlichungen zu diesem Thema zusammengestellt. Die Konsultationsfrist endet am 1. April 2019.

9. Benchmark-Verordnung

Zu einem Vorschlag für eine Verordnung des EU-Rates zur Änderung u.a. der Benchmark-Verordnung verweisen wir auf unsere Ausführungen in [Abschnitt VII](#).

10. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESAs – Abschlussbericht zu den vorgeschlagenen Änderungen an den RTS \(EU/2017/653\) zu Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte \(PRIIP\) \(JC 2019 6.2\) vom 8. Februar 2019](#)

Der Abschlussbericht fasst die in der [Konsultation](#) eingegangenen Antworten zusammen und legt die geplanten nächsten Schritte dar. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Änderungsvorschläge nicht unterstützt werden, weswegen keine wesentlichen Änderungen der PRIIPs-Verordnung vorgeschlagen werden. Die ESA beabsichtigen bis spätestens Ende 2021 weitere konkretisierende RTS zu entwickeln.

11. Ratingagenturen

[ESMA – Finale Leitlinien für die Übermittlung regelmäßiger Informationen an die ESMA durch Ratingagenturen - 2. Ausgabe \(ESMA33-9-295\) vom 5. Februar 2019](#)

Die ESMA finalisiert die [konsultierte Fassung](#) der Leitlinien für die zu meldenden Informationen. Diese enthalten neben Formblättern zur Übermittlung der Informationen u.a. auch detaillierte Regelungen zu Meldefrequenzen.

12. Sonstiges

[IOSCO – Finaler Bericht über die Infrastrukturen für die Lagerung und Lieferung von Rohstoffen: bewährte oder sachgerechte Praktiken - finaler Bericht \(Good or Sound Practices - Final Report\) \(FR03/2019\) vom 7. Februar 2019](#)

Der finale Bericht enthält „Good or Sound Practices für Handelsplätze, zentrale Kontrahenten und Aufsichtsbehörden im Umgang mit der Lagerung und Lieferung von Rohwaren. Die Praktiken betreffen die Beaufsichtigung, Transparenz, Interessenkonflikte sowie den Betrieb elektronischer Management- und Buchhaltungssysteme zur Verwaltung des Warenbestands und des Warenflusses.

VII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Durchführungsverordnung EU/2019/255 zur Änderung der EU/821/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur EU/1303/2013 u.a. hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Berichterstattung über Finanzinstrumente vom 14. Februar 2019](#)

Die Durchführungsverordnung setzt durch die Verordnung [EU/2018/1046](#) über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EU bedingte notwendige Anpassungen in der Durchführungsverordnung [EU/821/2014](#) um. Gestrichen wird die Anforderung, dass das Finanzinstrument einen Hinweis darauf enthalten muss, dass es durch den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) unterstützt wird. Außerdem wird im Muster für die Berichterstattung der Verwaltungsbehörden an die EU-Kommission die neue Option zur Kombination von ESI-Fonds mit Finanzprodukten der EU-Investitionsbank (EIB) i.R.d. EU-Fonds für strategische Investitionen eingeführt. Die Verordnung ist am 15. Februar 2019 in Kraft getreten.

[Basler Ausschuss – Arbeitspapier 34: Eine Untersuchung zu ersten Erfahrungen mit dem global systemrelevanten Bankenrahmen \(wp34\) vom 5. Februar 2019](#)

Berichtet wird über die bisherigen Erfahrungen mit dem Bankenrahmen für global relevante Banken (G-SIB) unter Berücksichtigung der Methodik zur Bewertung der systemischen Bedeutung von G-SIBs. Genauer beleuchtet werden hierbei insbesondere die einzelnen Bestandteile der maßgeblichen Indikatoren.

[FSB – Bericht über die globale Überwachung von Nichtbanken-Finanzintermediation 2018 \(P040219\) vom 4. Februar 2019](#)

Festgestellt wurde im Wesentlichen, dass der Bereich der Nichtbanken-Finanzintermediation in 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 7,0% auf insgesamt 184,3 Billionen US-Dollar gewachsen ist. Der Wert des Anteils ihrer Vermögenswerte am gesamten globalen Finanzsektor stieg dabei zum sechsten Mal in Folge, und zwar auf 48,2%.

[FSB – Arbeitsprogramm 2019 \(P120219\) vom 12. Februar 2019](#)

Zentrale Aufgaben sind die Bewältigung neuer und neu auftretender Schwachstellen im Finanzsystem sowie die Umsetzung und Bewertung von Reformen.

[FSB – FinTech und Marktstruktur im Bereich Finanzdienstleistungen: Marktentwicklungen und potenzielle Auswirkungen auf die Finanzstabilität \(P140219\) vom 14. Februar 2019](#)

Zunächst werden die Verbindungen von FinTech-Unternehmen zu anderen Marktstrukturen und deren Ausgestaltungen untersucht. Auf Basis dessen werden Schlussfolgerungen zu Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität dargestellt. In gesonderten Anhängen werden außerdem der Umgang mit Cloud-Computing-Technologien und FinTech u.a. in China analysiert.

VIII. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln \(EU/2019/228\) vom 7. Februar 2019](#)

Damit (Rück-)Versicherungsunternehmen die versicherungstechnischen Rückstellungen (auch vt-Rückstellungen) und die daraus abgeleiteten Basiseigenmittel unter einheitlichen Bedingungen berechnen, werden für jeden Meldestichtag technische Informationen für die Berechnung insbesondere des besten Schätzwerts veröffentlicht. Die vorliegende Veröffentlichung bezieht sich auf Meldungen mit Stichtagen vom 31. Dezember 2018 bis 31. März 2019. Die technischen Informationen umfassen die maßgeblichen risikofreien Zinskurven je Währung, die grundlegenden Spreads für die Berechnung der Matching-Anpassung je Mitgliedstaat nach Art. 53 der Verordnung [EU/2015/35](#) bzw. § 80 VAG sowie die Volatilitätsanpassungen für jeden maßgeblichen nationalen Versicherungsmarkt nach Art. 50 der Verordnung [EU/2015/35](#) bzw. § 82 VAG. Die Verordnung wurde am 7. Februar 2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, trat am 8. Februar 2019 in Kraft und ist seit dem 31. Dezember 2018 verbindlich.

[EU-Kommission – Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft für einen Richtlinienentwurf zur Änderung u.a. der Solvency II-Richtlinie \(2017/0231 \(COD\)\) vom 4. Februar 2019](#)

Der Entwurf ist Teil des Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Funktionsweise des Systems der EU-Aufsichtsbehörden (ESAs) und dient dem Aufbau der Kapitalmarktunion. Im Versicherungskontext hat der Vorschlag zum Ziel, die Zusammenarbeit nationaler Aufsichtsbehörden mit der EIOPA sowie den nationalen Aufsichtsbehörden bei der grenzüberschreitenden Aufsicht von Versicherungsunternehmen zu stärken. Um eine Angleichung der Aufsichtspraxis bei der Genehmigung von internen Modellen zu bewirken, wird die Mitwirkung von der EIOPA durch Bestimmungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gestärkt. Außerdem erhält die EIOPA die Befugnis, zu diesem Thema Stellungnahmen abzugeben und durch verbindliche Schlichtung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden beizutragen.

[EIOPA – Aktualisierung des Arbeitsprogramms für 2019 und den Zeitraum 2019-2021 \(EIOPA-19-057\) vom 5. Februar 2019](#)

Im Rahmen ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms hat die EIOPA ihre Tätigkeiten und Aufgaben für das Jahr 2019 sowie das mehrjährige Arbeitsprogramm 2019-2021 spezifiziert. Diese sollen der Erreichung der vier strategischen Ziele von der EIOPA dienen:

- Weiterentwicklung von Regulierung und Überwachung
- Verbesserung der Konvergenz zwischen der Aufsicht in den Mitgliedstaaten der EU und Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur
- Stärkung der finanziellen Stabilität des Versicherungs- und Pensionssektors
- Das Mandat von EIOPA effektiv und effizient ausfüllen

Um das Thema Digitalisierung zu adressieren, hat die EIOPA das Thema InsurTechs als Schwerpunktgebiet für das Jahr 2019 identifiziert. Dabei möchte die EIOPA die Auswirkungen der Digitalisierung auf Verbraucher und die Versicherungsindustrie evaluieren, um Aufsichtsansätze zu finden, die bei gleichzeitiger Beibehaltung des Schutzniveaus Innovationen ermöglichen. Darüber hinaus wurde das Thema nachhaltige Finanzierung von der EIOPA priorisiert. Für die EIOPA geht es in diesem Zusammenhang um die Frage, wie Nachhaltigkeitsüberlegungen Eingang in die Aufsicht sowie den regulatorischen Rahmen finden. Abgerundet wird das Arbeitsprogramm der EIOPA durch einen Ausblick auf die personelle und finanzielle Ressourcenausstattung für den mittelfristigen Planungszeitraum.

[EIOPA – Finaler Bericht der ESAs über die Konsultation der Empfehlungen für Änderungen der wesentlichen Anlegerinformationen nach PRIIPs \(JC 20019 6.2\) vom 8. Februar 2019](#)

Am 8. November 2018 haben die EU-Aufsichtsbehörden (ESAs) ein Konsultationspapier zu Ergänzungen der PRIIPs-Verordnung veröffentlicht. Die angestrebten Ergänzungen betreffen v.a. das Produktinformationsblatt für Versicherungsanlageprodukte. In dem vorliegenden finalen Bericht werden der Hintergrund der Konsultation beleuchtet sowie die politischen Entwicklungen seit deren Start und die erhaltenen Antworten zusammenfassend dargestellt. Basierend auf dem Feedback kommt die EIOPA zu dem Schluss, dass es momentan nicht sinnvoll ist, wesentliche Ergänzungen vorzunehmen. Stattdessen soll 2019 die PRIIPs-Verordnung u.a. mithilfe des erhaltenen Feedbacks überprüft werden. Dabei soll analysiert werden, ob das Produktinformationsblatt dem übergeordneten Ziel gerecht wird, das Verständnis der Anleger und die Vergleichbarkeit der Versicherungsanlageprodukte zu verbessern. Die EIOPA plant, diese Arbeit einschließlich eines Vorschlags für einen technischen Standard bis Ende 2019 zu beenden. Unter der Annahme, dass legislative Änderungen nicht vor 2020 umgesetzt werden, wird die EIOPA auch die Implementierung der aktuellen PRIIPs-Regelungen überwachen sowie korrespondierende aufsichtliche Leitlinien veröffentlichen.

EIOPA – Rahmenwerk für die Bewertung von Risiken bei der Durchführung von Versicherungsgeschäften über den Produktlebenszyklus hinweg („Conduct Risks“) vom 20. Februar 2019

Das Rahmenwerk steht im Zusammenhang mit dem Ziel der EIOPA, die Durchführung von Versicherungsgeschäften effizient zu überwachen, um damit Nachteile für die Verbraucher frühzeitig zu verhindern. Die aggregierten „Conduct Risks“ werden dabei als Produktlebenszyklusrisiken bezeichnet. Ziel des Rahmenwerks ist es, deren Treiber über den Produktlebenszyklus, aber (noch) nicht, Aufsichtsprozesse oder -ansätze zur Verfügung zu stellen. Im Rahmenkonzept werden folgende „Conduct Risks“ betrachtet:

- Geschäftsmodell und Managementrisiken: Risiken, die daraus resultieren, wie Unternehmen ihre Geschäfte strukturieren und durchführen,
- Herstellerrisiken: Risiken, aus der „Herstellung von Produkten“ bevor diese auf den Markt gelangen,
- Lieferrisiken: Risiken, die daraus resultieren, wie Produkte auf den Markt gelangen, sowie solche aus der Interaktion zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer,
- Produktmanagementrisiken: Risiken, die nach dem Verkauf auftreten bis sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind, dazu zählen u.a. Schadenabwicklung, Überwachung des Produkts und Beschwerdemanagement.

BaFin – Aktualisierung der Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen vom 4. Februar 2019

Am 4. Februar 2019 wurde von der BaFin die aktualisierte Version der Hinweise zum Solvency II-Berichtswesen veröffentlicht. Die avisierten Änderungen betreffen v.a. die quantitative Berichterstattung, den Bericht über die Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR), den regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR) sowie den ORSA-Bericht. Im Hinblick auf die quantitative Berichterstattung beziehen sich die Änderungen u.a. auf den Ausweis unter den Staatsanleihen (CIC) 1. Bezüglich des SFCR wird klargestellt, dass Vergleichsinformationen zum Vorjahr nur dort erforderlich sind, wo diese ausdrücklich gefordert werden, und für den RSR wird festgestellt, dass die Angaben im SFCR nicht ausreichen, die Anforderungen des RSR zu erfüllen. Bezüglich des ORSA werden i.R.d. Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs exemplarisch zu berücksichtigende materielle Risiken wie z.B. IT-Risiken oder Naturkatastrophen aufgeführt. Die Hinweise sind erstmalig verpflichtend für die Jahresberichte 2018 und die aufsichtsrechtliche Berichterstattung für das 1. Quartal 2019 anzuwenden.

Finanzaufsicht

Melden, melden, melden ...

Im Rahmen der Abwicklungsplanung müssen CRR-Institute und übergeordnete Unternehmen einer Instituts- bzw. (gemischten) Finanzholdinggruppe künftig diverse granulare Daten der Abwicklungsbehörde gegenüber bereitstellen (vgl. auch [FSNews 12/2018](#)). Der Umfang, die Fristen und die Rahmenbedingungen werden zum einen durch die [EU/2018/1624](#) näher konkretisiert und zum anderen in den BaFin-Konsultationen [02/2019](#) und [03/2019](#) diskutiert.

Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in

Die [EU-Gesetzgeber](#) beauftragen die nationalen Abwicklungsbehörden zu prüfen, ob Institute und Gruppen abwicklungsfähig sind. Dies umfasst u.a. sowohl die institutsinterne Abwicklungsstrategie als auch die Funktionsfähigkeit des Management-Informationssystems. Zu beurteilen ist anhand dessen im Wesentlichen auch, ob Abwicklungshindernisse bestehen.

Der mit der Konsultation 02/2019 diskutierte Entwurf eines Rundschreibens definiert Mindestanforderungen für Institute und Gruppen, um in Bezug auf das sog. Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente (WDCI-Instrument) und das Bail-in-Instrument als abwicklungsfähig anerkannt zu werden. Neben der kurzfristigen Bereitstellung granularer Daten über die für die Abwicklungsmaßnahmen relevanten Verbindlichkeiten betreffen die Anforderungen auch Geschäftsorganisation, IT-Systeme und betriebliche Ausstattung.

Die Systeme und Prozesse müssen sicherstellen, dass entscheidungsrelevante Informationen in kürzester Zeit der Abwicklungsbehörde bereitgestellt werden. Hierbei soll ein Zeitfenster von 24 Stunden für die Datenübermittlung, für die technische und bilanzielle interne Umsetzung sowie die Unterstützung der externen Durchführung der Herabschreibung oder Umwandlung Maßstab sein. Für die Übermittlung der Ergebnisse aus der Analyse institutsinterner Auswirkungen eines potentiellen Bail-in soll sogar nur eine Frist von zwölf Stunden gelten. Sowohl die entscheidungsrelevanten Daten als auch die interne Auswirkungsanalyse sind auf Einzelebene und im Fall von Gruppen zusätzlich auf Gruppenebene zur Verfügung zu stellen.

Die vorgeschlagenen inhaltlichen Informationsanforderungen orientieren sich vorerst an den Meldebögen des [Liability Data Report](#) (LDR) des SRB, auf dessen Basis eine nationale Version entwickelt werden soll. Die Vorgaben des Rundschreibenentwurfs ergänzen diese um Ad-hoc-Informationen, beschränken sich jedoch vorerst auf Informationen zum Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente (WDCI-Instrument) und zum Bail-in-Instrument. Daher erfassen die Vorschläge bisher nur Verbindlichkeiten aus relevanten Kapitalinstrumenten unabhängig von ihrem Insolvenzrang und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit einem Insolvenzrang bis einschließlich der Klasse der Schuldtitel nach § 38 InsO i.V.m. § 46f Abs. 6 S. 1 und Abs. 9 KWG.



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de



Kerstin Hettermann

Tel: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Für diese Verbindlichkeiten müssen die meldepflichtigen Unternehmen kurzfristig und für jeden Abfragestichtag spezifische (umsetzungsrelevante) Informationen bereitstellen. Hierbei handelt es sich u.a. um Informationen in Bezug auf die bestehenden Verbindlichkeiten innerhalb der Gruppe oder ihrer Eigenmittelfähigkeit bzw. ihre Qualifikation als Einlage. Die verbindlichkeitsbezogenen Informationen umfassen dabei nicht nur Angaben zu Vertragspartnern, Nennwerten, Stückelungen, Sicherheiten und Gebühren, sondern u.a. auch ihre Einordnung innerhalb der nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 39 InsO. Dies erfordert eine rechtliche Würdigung sämtlicher Verbindlichkeiten inkl. eines damit verbundenen Überwachungsprozesses.

Außerdem müssen die Unternehmen in der Lage sein, weitere spezifische umsetzungsrelevante Informationen bereitzustellen. Diese betreffen v.a. wesentliche Bilanzpositionen, als Eigenmittel nach Teil 2 der CRR qualifizierte Verbindlichkeiten sowie Beschreibungen bilanzrechtlich relevanter wesentlicher Methoden und Annahmen. Ergänzt werden diese Anforderungen durch das Erfordernis, auch umfassende Angaben zur Berechnung und Ermittlung des Gesamtrisikobetrags inkl. einer Überleitung in die CoRep-Meldebögen zum Anfragestichtag bereitzustellen.

Insgesamt verpflichtet der Entwurf zum permanenten Vorhalten umfangreichen Zahlenmaterials, wobei für Bewertungs- und Berechnungsinformationen entsprechend frühzeitig geeignete Systeme und Prozesse für die Ermittlung und Überwachung implementiert werden müssen.

Meldungen von Informationen zur Abwicklungsplanung

Parallel zu den Mindestanforderungen an die Umsetzbarkeit eines Bail-in konsultiert die BaFin den Entwurf eines Rundschreibens zu Meldungen von Informationen für die Abwicklungsplanung (03/2019). Dieses Rundschreiben soll die nationale Verwaltungspraxis der BaFin als Abwicklungsbehörde näher beschreiben und die Umsetzung der Meldeanforderungen nach EU/2018/1624 sicherstellen.

Nach der Verordnung EU/2018/1624 müssen CRR-Kreditinstitute, CRR-Wertpapierfirmen und Unionsmutterunternehmen regelmäßig – gegebenenfalls geprüfte - Informationen zu Kerngeschäftsbereichen, Gruppenverflechtungen, kritischen Funktionsbereichen und Finanzmarktinfrastrukturen bereitstellen (vgl. auch [FSNews 12/2018](#)). Hiernach sind erstmalig bis zum 31. Mai 2019 zum Ende des vergangenen Kalenderjahres 2018 auch Daten zu Verbindlichkeiten und Eigenmittelanforderungen zu übermitteln.

Die BaFin beschreibt in ihrem konsultierten Entwurf des Rundschreibens das weitere Vorgehen und den verwaltungspraktischen Ablauf. Danach werden grds. alle nach der o.g. Verordnung betroffenen Unternehmen bis 31. März 2019 darüber informiert, welche granularen Daten bereitzustellen sind. Hierbei unterscheidet sie zwischen Instituten mit und ohne vereinfachte Anforderungen. Unternehmen, die keine Nachricht erhalten, brauchen demnach keine Meldungen zu übermitteln.

Zusammenfassung der Ergebnisse des EZB-Stresstests 2018

Die EBA hat in Zusammenarbeit mit der EZB den Stresstest 2018 durchgeführt. Der EZB-Stresstest umfasste 87 Banken. Die aggregierten **Ergebnisse** für diese Banken wurden im Februar 2019 veröffentlicht.

Ziel war es, die Widerstandsfähigkeit der Banken mittels einer Reihe von negativen Schocks konsistent zu bewerten. Daher wurden sowohl ein adverses als auch ein Basisszenario über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren projiziert und analysiert. Die Projektion basiert auf einer statischen Bilanzannahme. D.h., die Bilanzsumme und die Portfoliozusammensetzung bleiben über den Betrachtungszeitraum konstant, während mögliche Anpassungen des Geschäftsmodells unberücksichtigt bleiben.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle beteiligten Banken zu schaffen, stellte die EBA eine allgemeine **Methodik** zur Verfügung. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) entwickelte in Zusammenarbeit mit EZB und EBA das adverse Szenario, während das Basisszenario von der EZB bereitgestellt wurde. Im Vergleich zum Stresstest 2016 gab es einige Konkretisierungen in der Methodik. So wurden z.B. neue Anforderungen für die Projektionen von Handels- und Provisionseinkommen eingeführt.

Der EZB Stresstest 2018 enthält keine Schwelle, bei deren Überschreitung eine Bank die Übung nicht besteht. Er ist dennoch ein wichtiges Aufsichtsinstrument, welches Input für die Beurteilung von Banken i.R.d. aufsichtsrechtlichen Entscheidungsprozesses in Säule II (SREP) liefert.

Zusammengefasst zeigt der EZB Stresstest 2018, dass die Eigenkapitalausstattung der Banken im Vergleich zum EZB-Stresstest 2016 im Durchschnitt um 1,6% zugenommen hat - die Fully Loaded CET1 Quote betrug 14,1% zum 31. Dezember 2017 im Vergleich zu 12,5% zum 31. Dezember 2015. Die Reduktion dieser Quote im adversen Szenario belief sich auf ca. -4.0%. Dies führte zur einer durchschnittlichen Fully Loaded CET1 Quote von 10,1% per Jahresende 2020. Die Reduktion fiel leicht höher aus als im EZB-Stresstest 2016 (-3,7%), was u.a. aus dem schärferen Stressszenario im EZB-Stresstest 2018 und den Anpassungen und Konkretisierungen der EBA-Methodik resultierte.

Eines der Hauptmerkmale des EZB-Stresstests 2018 war die Berücksichtigung der Regelungen nach IFRS 9. Die Banken mussten die Ausgangswerte nach IAS 39 und IFRS 9 berichten. Die Projektionen der Wertberechtigungen im Kreditrisiko wurden unter Anwendung von IFRS 9 gerechnet.

Insgesamt ergaben sich keine unerwarteten Ergebnisse aus dem EZB-Stresstest 2018. Die Resultate der Übung werden den zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Bewertung helfen, ob die Banken die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Außerdem dienen sie als Grundlage für Diskussionen zwischen der Aufsicht und den einzelnen Banken. 2019 führt die EZB einen **Liquiditätsstresstest** bei allen Banken im SSM durch; für 2020 haben EBA und EZB bereits eine dem Stresstest 2018 ähnliche Übung angekündigt.



Dmitri Grominski

Tel: +49 221 9732 4446
dgrominski@deloitte.de



Christian Waltersdorf

Tel: +49 69 75695 6634
cwaltersdorf@deloitte.de

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (Aktualisierung)	EBA	23.05.2018
Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute (Aktualisierung)	EZB	27.02.2019
Liste der Finanzkonglomerate (Aktualisierung)	ESMA	21.12.2018
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	07.01.2019
Market Maker und autorisierte Primärhändler, die die Befreiung i.R.d. SSR in Anspruch nehmen (Aktualisierung)	ESMA	04.02.2019
In Deutschland identifizierte A-SRI und deren Kapitalpuffer (Aktualisierung)	BaFin	20.12.2018
Liste der institutsunabhängigen Analysten (Veröffentlichung)	BaFin	31.01.2019
Liste der institutsunabhängigen Ersteller und/oder Weitergeber von Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen (Veröffentlichung)	BaFin	31.01.2019

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	EU-Kommis- sion	30.10.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand (ESMA41-140-79) (Aktualisierung)	ESMA	18.02.2019
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	23.01.2019

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
BIRD Database comparison with BIRD release 2.1 (Veröffentlichung)	EZB	08.02.2019
BIRD Database 2.1.1 (Veröffentlichung)	EZB	08.02.2019
Integrierter Berichtsrahmen (Veröffentlichung)	EZB	22.02.2019
Market makers and authorised primary dealers who are using the exemption under the SSR (Aktualisierung)	ESMA	04.02.2019
EMIR (Aktualisierung)	ESMA	04.02.2019
CSD Register (Aktualisierung)	ESMA	05.02.2019
Liste der antragstellenden CSDs (Aktualisierung)	ESMA	06.02.2019
Liste der zuständigen Behörden, die die Schwellenwerte für die Meldung von Transaktionen von Führungspersonen etc. erhöht haben (Aktualisierung)	ESMA	13.02.2019

Double volume cap (DVC) - Completeness indicators (Aktualisierung)	ESMA	15.02.2019
Double Volume Cap (DVC) Mechanism - Trading data, volumes, calculations and caps (Aktualisierung)	ESMA	15.02.2019
Arbeitsplan und Jahresbericht 2018 (ESMA80-199-273) (Veröffentlichung)	ESMA	19.02.2019
AIFMD-Memorandum of Understanding, unterzeichnet von den EU-Behörden (ESMA34-32-418) (Aktualisierung)	ESMA	20.02.2019
Risk Dashboard 1/2019 (ESMA50-165-750) (Veröffentlichung)	ESMA	28.02.2019
TRV Nr. 1/2019 (ESMA50-165-737) (Veröffentlichung)	ESMA	28.02.2019
Vermögensanlagen-Informationenblätter (Aktualisierung)	BaFin	01.02.2019
Antrag auf Berücksichtigung der Abzugsposten nach § 16j Abs. 2 FinDAG für Wertpapierdienstleister (Aktualisierung)	BaFin	04.02.2019
Formular: Anzeige gemäß der EU/2017/1946 für juristische Personen (Veröffentlichung)	BaFin	22.02.2019
End-2018 G-SIB template (Veröffentlichung)	Basler Ausschuss	26.02.2019
Anweisungen für die G-SIB-Bewertungsübung Ende 2018 (Veröffentlichung)	SRB	19.02.2019
Rahmen für die Bewertung (Veröffentlichung)	SRB	19.02.2019
Vorlagen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsicht nach EU/2015/2450 (Aktualisierung)	EOIPA	07.02.2019
EU-Vermittlerrichtlinie (Veröffentlichung)	EIOPA	15.02.2019

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Prospekte für Vermögensanlagen (Aktualisierung)	BaFin	01.02.2019
Verbot der Begründung und der Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen in bestimmten Aktien (Allgemeinverfügung der BaFin vom 18.02.2019) (Veröffentlichung)	BaFin	01.02.2019
Art. 17 MAR (Aktualisierung)	BaFin	01.02.2019
Transparenzpflichten des WpHG in den Abschnitten 6 (§§ 33 ff.) und 7 (§§ 48 ff.) (Aktualisierung)	BaFin	22.02.2019
Rahmen für die Bewertung (Veröffentlichung)	SRB	19.02.2019

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Financial Services – Inspiration Talks

Bringing digital trends to life

Frankfurt, 27. März 2019, 8.30–10.30 Uhr

Alte Textilfabrik, Taunusstraße 19, 60329 Frankfurt am Main

Kontakt: [Benjamin Schaefer](#), Tel: +49 30 25468 2700

Weitere Informationen zu Themen und Veranstaltungsort finden Sie [hier](#).

Internationaler Bankentag 2019

Anti Financial Crime

Frankfurt, 4. April 2019, 8.30–17.00 Uhr

Frankfurt Marriott Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main

Kontakt: [Doreen Peter](#), Tel: +49 69 75695 6435

Weitere Informationen zu Themen und Veranstaltungsort finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



The future of non-financial risk in financial services

[Building an effective non-financial risk management program](#)



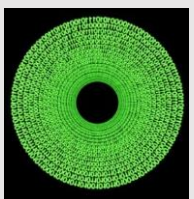
Financial Markets Regulatory Outlook 2019

[10 Jahre nach der Krise](#)



Is there enough "I" in your ICAAP and ILAAP?

[Strategic management of capital, liquidity and risk in banks](#)

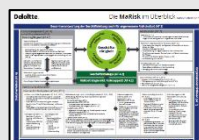


Treasury & Risk Management Survey

[Rückblick Ergebnisse 2017 - Ausblick Global Survey 2019](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken

[Schaubild](#)



SREP

[Schaubild](#)

Regulatorischer Informationsdienst  
RADAR goes mobile - auch als [RADAR-APP](#)

In Kooperation mit:

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 28. Februar 2018

März 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.